

und dem gleichfalls verlorenen Codex Cy, von welchem C 3. 4 abstammen¹, von 811 an aber auf Cy allein².

Kurzum, ich kann nicht umhin, doch eine bis 810 reichende und bald nach 810 vollendete Recension (R 810) anzunehmen, für welche der Codex Cx der Reichsannalen benutzt wurde, während der Verfasser oder Schreiber der bis 810 im wesentlichen gleichlautenden R 830 sich für die Fortsetzung von 811 bis 829 und für einige Berichtigungen des vorhergehenden Textes der Hs. Cy bediente.

Diesem Ergebnis gegenüber vermag meine frühere Schlussfolgerung, dass die Urschrift der Klasse C erst nach 829 geschrieben sein könne, weil sie nicht mit dem Original der Annalen identisch sein kann und demnach bis 829 aus dem Original abgeschrieben sein muss, nicht Stich zu halten. Es bleibt kein anderer Ausweg als die Möglichkeit, dass C bis 810 schon im Winter 810/811 aus dem Original zu Aachen abgeschrieben, der Rest aber 19 Jahre später nachgeholt wurde. Diese Möglichkeit hat aber bei näherer Betrachtung auch gar nichts Unwahrscheinliches. Codex C 1 stammt aus Lüttich, C 2 aus Soissons, C 3 aus St. Bertin, C 4 aus St. Vaast: im neustrischen Westen, dem sonach C angehört haben muss, findet sich mehr als ein Ort, der sowohl um 811 als auch um 829 solche Beziehungen zu Aachen hatte, dass er wohl eine Abschrift der Reichsannalen erlangen konnte, vor anderen St. Riquier unter Angilbert und Helisachar und Corbie unter Adalhard und Walah.

In der R 810 ist freilich nicht C benutzt, sondern die daraus abgeleitete Hs. Cx, die gemeinsame Vorlage der erhaltenen Hss. C 1. 2, welche vor den Reichsannalen den Liber historiae Francorum in 51 Kapiteln und in unmittelbarem Anschluss daran die Kapitel CVII—CX des fortgesetzten Fredegar enthalten³. Auch Cx muss also zu verschiedenen Zeiten stückweise geschrieben sein und, als der Bearbeiter der Chronik sie benutzte, bis 810 gereicht

1) Vgl. oben S. 17 Note. Da die Worte 'fidem suam' (793) und 'et — vellet' (795) in C 3 vorhanden sind, so können sie in der Urschrift C nicht gefehlt haben; erst der Schreiber von Cx hat sie ausgelassen. Andererseits kann z. B. die Lesart 'cum quibus hiemaret' in C 3 (809) nicht aus C stammen, da C 1. 2 in Uebereinstimmung mit den anderen Klassen 'cumque ibi hiemaret' haben; hier rührt also die Textverderbnis von dem Schreiber der verlorenen Hs. Cy her. 2) Daraus folgt auch, dass Cy und nicht C — wie in der Praefatio zur Ausgabe der Ann. regni Franc. (S. VII f.) angenommen wurde — als Original der Bertiniani anzusehen ist. 3) N. A. XIX, 311.